

Sitzungsvorlage
Gemeinderat

zu TOP 7 öffentlich (Presse: ja)	Amt Hauptamt
zu TOP nichtöffentlich	Aktenzeichen: 062.30 - Wa
Sitzung am: 22. Januar 2019	Datum: 03. Januar 2019
Tagesordnungspunkt: Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019	

Am 26. Mai 2019 findet neben der Wahl zum Europaparlament auch die Wahl der Gemeinderäte, Ortschaftsräte und der Kreisträte statt.

Gemäß § 11 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Leitung der Gemeindewahlen (§ 37 KomWG - Gemeinderat, Ortschaftsrat) und die Feststellung des Wahlergebnisses. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere auch die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und auch die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber.

Bei der Wahl der Kreisträte leitet er gemäß § 11 KomWG grundsätzlich die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses in der Gemeinde mit.

Von der rechtlich zulässigen Möglichkeit, dem Gemeindewahlausschuss einen eigenen Wahlbezirk zuzuordnen, wird wie bei den letzten Kommunalwahlen am 13. Juni 2004, am 07. Juni 2009 und am 25. Mai 2014 aus organisatorischen Gründen erneut wieder Abstand genommen.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Da der Bürgermeister selbst Wahlbewerber für den Kreistag sein wird, muss der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen. Zeitgleich dürfen Wahlbewerber und Vertrauensleute nicht zu Mitgliedern eines Wahlorganes berufen werden.

...

Der Ausschluss von der Mitgliedschaft in einem Wahlorgan (Wahlvorstand, Gemeindewahlausschuss) wegen Befangenheit ist auf die Funktion des Wahlbewerbers und die der Vertrauensleute für Wahlvorschläge beschränkt. Die allgemeinen Befangenheitsgründe des § 18 GemO-BW kommen grundsätzlich nicht zum Tragen, so dass ein rechtlicher Ausschlussgrund von der Mitwirkung, zum Beispiel wegen einer Verwandtschaft zu einem/einer Bewerber/in oder zu einem anderen Mitglied des Wahlorgans, nicht in Betracht kommt (aus der Kommentierung zum Kommunalwahlrecht – BW; Radnummern 4d ff zu § 11 KomWG, Randnummer 17 ff zu § 15 KomWG)

Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen schlägt die Verwaltung folgende Besetzung des Gemeindewahlausschusses vor:

Vorsitzender:	Schneble Martin, Hegastr. 4, 78247 Hilzingen
Stellv. Vorsitzender:	Wannenmacher Markus, Karl-Geißler-Str. 4, 78247 Hilzingen
Beisitzer:	Zöller Wolfgang, Steinerbächle 9, 78247 Hilzingen
Beisitzer:	Hertrich Bernhard, Hinter Bühl 19, 78247 Hilzingen
Beisitzer-Stellv.:	Zahn Hadwig, Am Eglental 11, 78247 Hilzingen
Beisitzer-Stellv.:	Leirer, Josef, Stubenkreuz 14, 78247 Hilzingen

Ferner wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, weitere nicht stimmberechtigte Hilfskräfte für den Gemeindewahlausschuss zu berufen:

Schriftführerin:	Ursula Graf, Singener Straße 22, 78247 Hilzingen
Schriftführer-Stellv.:	Markus Weber (Gemeindebediensteter)
Hilfskraft:	Elvira Amma, Auf Bühl 14, 78247 Hilzingen

Von Seiten des Gemeinderates können auch andere Vorschläge zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses eingebracht werden.

Über die Bestellung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses ist durch Wahl zu beschließen. Grundsätzlich werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; sofern kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.

Nach § 50 der Kommunalwahlordnung -KomWO- soll bei gleichzeitiger Durchführung der Wahlen der Kreisträte und der Gemeinderäte die Bekanntmachung über die Wahl gleichzeitig vorgenommen werden. Die Bekanntmachung sollte so früh wie möglich erfolgen, so dass genügend Zeit bleibt, eingehende Wahlvorschläge intensiv zu prüfen; dies ist auch deshalb wichtig, damit die Wahlvorschlagsträger (Parteien, Wählervereinigungen) eventuelle Fehler bei der eigenen Kandidatenaufstellung noch rechtzeitig korrigieren können.

Das Landratsamt Konstanz nimmt die Bekanntmachung der Wahl der Kreisträte voraussichtlich am Samstag, dem 09. Februar 2019, vor. Die Öffentliche Bekanntmachung der Wahl und der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte im gemeindlichen Mitteilungsblatt ist deshalb für Donnerstag, den 07. Februar 2019, vorgesehen.

...

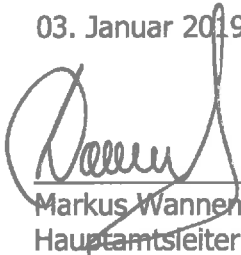
Nach § 13 KomWO können Wahlvorschläge frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses schriftlich eingereicht werden. Dies hat zur Folge, dass der Gemeindewahlausschuss zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl (07. Februar 2019) gebildet sein muss.

Als letzter Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge ist Donnerstag, der 28. März 2019, 18 Uhr, festgelegt.

Sollten bis zu dieser Ausschlussfrist Änderungen bei den gewählten Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses eintreten, besteht im Bedarfsfall grundsätzlich die Möglichkeit, darauf mit einem erneuten Beschluss des Gemeinderates zu reagieren.

Bei der Durchführung der Europawahl hat der Gemeindewahlausschuss grundsätzlich keine Aufgaben. In Folge der gemeinsam mit der Kommunalwahl durchzuführenden Wahl zum Europäischen Parlament wird der Gemeindewahlausschuss auch dieses Ergebnis ermitteln und feststellen.

03. Januar 2019



Markus Wannenmacher
Hauptamtsleiter



Rupert Metzler
Bürgermeister